

Zeitschrift: Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Bern
Band: 44 (1957-1958)
Heft: 2

Artikel: Forst und Forestis als Reichsgebiet
Autor: Schmid, Bernhard
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-371058>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Forst und Forestis als Reichsgebiet

Von Bernhard Schmid

Im volkstümlichen Sinne bedeutet «Forst» allgemein ein grosser Wald. Diese häufig auch in Dictionnaires und Lexika angeführte Umschreibung von «forêt» = Forst = «Wald von grosser Ausdehnung» hat das im Mittelalter Wesentliche am Forst, dem «königlichen Bann», völlig übersehen und übergangen, nicht mehr erkannt. Als das Wort «Forestis» in dieser, der lateinischen Form, zuerst in den Urkunden erschien, bedeutete es «einen Wald oder ein Gewässer, in denen der König allein das Recht hatte zu jagen und zu fischen».

Nach dem französischen Forscher M. Prou (*La Forêt en Angleterre et en France*, in *Journal des Savants* N.S. 15, 1915) ist der ursprüngliche Charakter von «Forestis»: *ein der Jagd und Fischerei zugunsten des Königs reserviertes Gebiet*. Das Verbot des «pacage», der Schweinemast, der Holznutzung und Rodung sind nur Zubehörden zum Jagdbann, begründet in der Notwendigkeit, dem Wild den Schutz und die Nahrung, die Weide usw. zu sichern. Auch der Private, der geistliche oder weltliche Grundherr konnte auf seinem Grund und Boden ein solches Jagdreservat errichten. Solche privaten Reservate hiessen aber nicht «Forestes». *Forste hiessen stets die königlichen Forste oder ehemals solche*.

Der zum Forst gemachte Wald stand fortan unter Königsbann, er stand unter «Königsfrieden», das heisst für darin verübte Frevel, unerlaubtes Erlegen von Wild, unerlaubten Holzhau oder unerlaubte Weide war eine Busse von 3 Pfd. oder 60 sh. zu entrichten.

Hermann Thimme (in *Archiv für Urkundenforschung*, 2, 1907) dagegen findet, dass bereits in der Frühzeit «die Forsten vielfach besiedelt» waren, dass «in ihnen Wald und Feld, Ödland und Kulturland gleicherweise vertreten waren». Diese Ansicht Thimmes ist jedoch nicht unwidersprochen geblieben.

Die Kapitulare Karls des Grossen und seiner Nachfolger (Cap. Aquisgran. cap. 18 und 19 und Capit. des Villis cap. 36) sprechen von «mansis regales», von «vivaria cum pisces» innerhalb der Forestis und von dort wohnenden Leuten, welche «vineas» pflanzten, «pomeria» das heisst Obstgärten usw. an-

legten. Ferner wird den Gutsverwaltern, den «villicis», vorgeschrieben, «wo dies nützlich erscheine, den Leuten Wald zum Reuten anzuweisen» und anderseits darüber zu wachen, dass dort, wo Felder sein sollen, diese nicht vom Wald überwuchert, und dort, wo Wald sein soll, dieser von niemand geschlagen werde – und endlich, dass, wo die Meyer und ihre Leute ihre Schweine zur Mast in den Wald treiben, sie davon dem König den Zehnten geben. Der Forst soll, wie die Curtis «ad opus regis» oder «opus nostrum», wie der König erklärt, das heisst ganz allgemein «in unserem Nutzen», im Nutzen des Königs stehen.

Der Forst ist also vor allem ein «dem König allein zur Verfügung stehender – ursprünglich wohl überwiegend waldiger oder sonst unbebauter – Landbezirk».

Ein Forst entsteht ausschliesslich unter Mitwirkung des Königs, der durch die «Inforestierung» einen derartigen Bezirk zu seiner besonderen Nutzung, vor allem zur Jagd, heraushebt und mit seinem Bann belegt. Es stand natürlich dem König frei, auch ein sonst irgendwie als Hausgut seiner Familie zur Verfügung stehendes Waldgebiet auf diese Weise «zum Forst zu machen». Er kann sogar aus gewissen «Forsten» seinen eigenen Sohn von der Ausübung der Jagd usw. ausschliessen:

So hat im Jahre 877 Karl der Kahle, angesichts seines beabsichtigten Zuges nach Italien, seinen Sohn Ludwig von der Ausübung der Jagd in einer ganzen Reihe von Forsten ausgeschlossen und für andere dessen Jagdrecht genau begrenzt. Dem königlichen Forstmeister Andelarius wurde ausserdem die genaue Kontrolle über das von Ludwig erlegte Wild übertragen. Aus der Liste der bei diesem Anlass genannten königlichen Forsten seien hier nur eine Anzahl auch sonst bekannter Namen von Königshöfen und Pfalzen der Zeit angeführt, zum Beispiel Attigny, Compiègne, Kiersy und andere, als Hinweis auf die enge Zusammengehörigkeit von Forst und Königshof. Der König kann aber auch einem Grossen oder einer Kirche einen Forst schenken, er kann einen einem Grossgrundbesitzer gehörenden Wald auf dessen Wunsch und zu dessen Gunsten zum «Forst» erklären, das heisst auch dieser Wald geniesst fortan den erhöhten Schutz des Königs.

Da nun bei Errichtung königlicher Forsten die Ausschliessung von Nutzungsansprüchen anderer ausser des Königs oder

der von ihm Privilegierten eine Hauptrolle spielten, hat man die Bezeichnung «Forestis» unter anderem auch mit lateinisch «foris» = aussen, aussenstehend, in Verbindung gebracht. Die Urkunden geben denn auch zu «Forestis» die entsprechenden Verben «forestare» und «inforestare» = *silvam in foreste convertere* = einen Wald in einen Forst verwandeln = als einen Forst bezeichnen, und «*jus forestis concedere*» = das Forstrecht bewilligen. In England, wo das Forstrecht ausserordentlich weitgehend von den Königen geltend gemacht wurde, finden sich die Ausdrücke: «desafforestare» = entforsten, das heisst ein vom König zu Recht oder Unrecht «als Forst» beschlagnahmtes Gebiet freigeben, vom Forstrecht loslösen und wieder in Gemeinland, in Weide oder Kulturland zurückführen.

Eine rein germanische Ableitung von Forestis aus fränkisch «forhist» = hoher Nadelwald, zu «forha» = Föhre ist neuerdings versucht worden. So wurde denn auch ein südlich von Darmstadt gelegenes Nadelwaldgebiet in älteren Urkunden als «foraha» bezeichnet.

Zu «Forestis» gehören weiter «Forestagium», «*jus forestense = jus utendi forestam*», das Recht der Forstnutzung, französisch «forestage», welches aber auch zur Bezeichnung für eine von der Waldnutzung zu leistenden Abgabe wurde: so führt eine Urkunde im Cartular der Cistercienserabtei Pontigny eine solche Leistung an: «Laquelle redevance est appelée chevaige, forestage ou herbage, pasturage ou panage des bois» oder «pour droit de forestage à cause de l'usage qu'ils ont en tous les bois, etc.»

Die bekannteste Bezeichnung für den Beamten des «Forstes» ist «Forestarius» = «*custos silvae, qui silvas curat*», also der Waldhüter, der die Forste oder Wälder pflegt. Du Cange führt über die Funktion und die Stellung des Forestarius folgende Erklärung eines Vasallen an: «*Et ego ipse custodis forestagium regis de feode meo, et debeo ire cum corpore Regis in servicio suo paratus equis et armis, cornu meo in colle pendente.*» Dieser Vasall des Königs hat das Amt des Hüters über das königliche Forstrecht zu Lehen und muss persönlich zum Dienst für den König zu Pferd und mit den Waffen bereit sein, «sein Jagdhorn um den Hals gehängt» (*Liber niger Scaccarii*).

Am 18. Juli 908 hielt König Rudolph I. von Burgund in Corsier Gerichtstag: Bischof Boso von Lausanne beanspruchte

die Nutzniessung eines Forstes bei Dommartin im Gau von Lausanne, welche Rechte der Bischof in Gegenwart der Jäger, Förster und Dienstleute darzutun suchte; er bat den König um ein gesetzliches Urteil. Der König gewährte die Bitte und ordnete ein Gottesurteil an und berief seinen Jäger Emico, der schon früher die Untersuchung des Falles geführt, zur Berichterstattung. Der Jäger begab sich mit anderen nach Dommartin, sie «umgingen» den Wald und stiessen dem bischöflichen Leib-eigenen Arnulf, der für seinen Herrn herhalten musste, ein glühendes Eisen durch die Hand. Am dritten Tag entsiegelten die Förster Arnulfs Hand, und da sie unverletzt war, wurde dem Bischof anerkannt, dass er und seine Nachfolger, seine Kanoniker und Leibeigenen das Recht hätten, in jenem Walde zu Kirchen und Wohnungen Holz zu schlagen und darin ihre Schweine zu mästen usw.

Eine weitere Bezeichnung für den Forstbeamten, den Forstmeister des Königs, ist «gruarius», französisch «gruyer», und für sein Amtsbereich, das Forstgericht: «gruaria» oder «gruerie». Nach Du Cange ist der «Gruarius» der «primus cognitor», seu iudex causarum ad silvam et venationis attinentium etc., also der erste Richter in Streitigkeiten betreffend Wald- und Jagdfrevel. Nach Darmesteter ist «gruyer» oder «seigneur gruyer» der Forstlehensherr und in diesem Sinne im 13. und 14. Jahrhundert in französischen Quellen nachweisbar. Es liegt nahe zu vermuten, dass die Herren des Greyerzerlandes, die «Comtes de Gruyère», eben die Forstgrafen des Saanetales waren.

Das ausschliessliche Jagdrecht des Königs in den Bannforsten stand im Gegensatz zum alten Volksrecht des freien Tierfangs. Es traf auch in seiner Wirkung weniger die grossen weltlichen und geistlichen Herren, denen der König ja wieder solche Jagdprivilegien verlieh und Bannbezirke schenkte, als die «freie Pirsch» des gemeinen Mannes. Im Jahre 951 erklärt Kaiser Otto I. ausdrücklich anlässlich einer derartigen Schenkung an das Kloster Fulda: «decrevimus, ut forestam quae ad villa Achizvilla attinet, in quia prius erat commune omnium venatio», dass den zur genannten Villa A. gehörenden Forst, in welchem vorher die Jagd gemein war, «fortan niemand ohne die Erlaubnis des Abtes zum Jagen betreten dürfe».

Das Jagdregal zog aber auch das Forstregal nach sich. Waren die Wälder einmal für die Jagd gebannt, so war der freie

Holzschlag und die freie Waldweide – diese hauptsächlich für die Schweinemast – damit nicht vereinbar, weil dadurch der Wildstand gestört wurde. Weniger aus *forstlichem* Interesse im heutigen Sinne zur Verhinderung der Waldverwüstung als im Interesse einer schönen Jagd, wurden die Nutzungen der Waldanwohner an die Bewilligung durch den König oder Forstherrn bzw. der beauftragten Forstbeamten gebunden. Entsprechend verhielt es sich mit dem Fischereirecht. Auch hier galt ursprünglich, wie im «gemeinen Wald» bezüglich der Jagd, das Recht des freien Fischfanges. Die königlichen Wildbann- und Forstprivilegien und Verfügungen bezogen sich von jeher gleichmässig auf Jagd und Fischerei. Den Bannwäldern entsprachen die Bannwässer.

Zum Begriff des «Forstes» gehört insbesondere, dass innerhalb des «inforestierten» Gebietes für jeden Nichtberechtigten ohne Ermächtigung des Forstherren und seiner Beamten jedes Jagen von Edelwild (Hirsch und Reh, von Bibern, von Wildvögeln, jedes Fischen in Bach und Fluss, jedes Verfolgen männlicher oder weiblicher Tiere mit Fallen, Netzen und Waffen, aber auch jedes Fällen von Bäumen oder sonstige Schädigung des Waldes und zuletzt vor allem das Roden verboten sind, bei Strafe des königlichen Bannes von 3 Pfund oder 60 Schillingen.

Erteilte der König die Bewilligung zum Roden in seinem Forst oder verschenkte er zu diesem Zwecke Stücke daraus, wurden solche Waldstücke meist genau bemessen nach der üblichen Hufenteilung; nur wurde in der Regel diese sogenannte Königs- oder Waldhufe, entsprechend wohl der geringeren anfänglichen Ertragsfähigkeit des Bodens, grösser bemessen als die normale Hufe von etwa 40 Jucharten, nämlich auf 60 bis 100 Jucharten. Solche Königshufen wurden natürlich, je nach Ansehen der Person des Bedachten und je nach dem verfügbaren Gebiet, eine mehr oder weniger grosse Anzahl zugewiesen.

Weitaus die grösste Zahl – bei flüchtiger Durchsicht einiger gedruckter Urkundenbände feststellbar – solcher Königshufen schenkt wohl Kaiser Heinrich III. im Jahre 1045 dem Markgrafen Siegfried, nämlich ihrer 200 «hinter dem letzten Dorf in der Richtung der Strasse nach Ungarn» an der Donau in der bairischen Ostmark.

Dem König war es natürlich nicht verwehrt, einmal eingeforstete, inforestierte Waldgebiete wieder zu entforsten – statt fernerhin für die Jagd sich vorzubehalten dieselben für die Ro-

zung zu öffnen und sie von seinen Leuten in Anbau nehmen zu lassen. Er konnte sie aber auch an Kirchen und Klöster oder an weltliche Grosse oder Bauern zur Rodung, sei es geschenkweise oder als Lehen, überlassen. Er konnte endlich auch ganze Forste oder Teile davon als solche verschenken. Die Könige haben dies alles auch häufig genug getan.

Vielerorts kennen wir überhaupt die Existenz eines solchen Forstes erst aus der ihre Zerstückelung oder Entäusserung durch den König berichtenden Urkunde, ja vielleicht sogar erst aus einem späteren Güterverzeichnis des Beschenkten, in welchem ein derartiges Forstgebiet als solches bezeichnet wird, wie denn überhaupt ehemalige Fiskalgüter ihre Benennung als «fiscus» gerne behalten haben, trotzdem der König längst nichts mehr damit zu tun hatte.

Für die so empfangenen Rodungsländereien hatte der Empfänger und Nutzniesser dem König eine Gegenleistung, das «servitium regale» oder eine ähnliche Abgabe, zu entrichten.

Die zahlreichen Formen dieser Leistungen hier zu verfolgen, würde zu weit führen. Grundsätzlich sind es Leistungen an den Unterhalt des Königs und seines Haushaltes, die meistens den geistlichen Herren, Klöstern und Bischöfen, auferlegt wurden, oder Heeresdienste, die auf Grund des Lehenrechtes vom weltlichen Adel zu leisten waren oder endlich Steuern und Naturalabgaben, die der unmittelbare Bebauer und Nutzniesser von Feld und Wald zu geben hatte.

Die wichtigste Abgabe, die der unmittelbare Bebauer oder der Nutzniesser von Königsland entrichtete, war ein Zehnten, der sogenannte Rottland- oder Neubruchzehnten; er spielte gerade in unserem, Bern benachbarten Forstgebiet eine in den Urkunden wiederholt nachweisbare, bedeutende Rolle.

An königlichen Waldungen und Weideländereien erhielten überdies die Anwohner der benachbarten Dörfer und Höfe meist «Nutzungsrechte» zur «eigenen Notdurft», also zum Eigenbedarf, indem ihnen gestattet wurde, gegen die Entrichtung einer besonderen Abgabe – häufig ist auch dies ein Zehnten –, «pascuaria», «decima porcorum» und ähnlich genannt, ihr Vieh auf die Weide, ihre Schweine zur Eichelmast in den Wald zu treiben und Holz zum Bauen oder zum Brennen usw. zu schlagen.

Aus dem königlichen Schutz über Wald und Weide im «Forstgebiet» und über die im Forst vorgenommenen Rodungen

ergab sich in der Folge leicht der Schutz über die auf solchen Rodungen angesessenen Leute sowie über Klöster, die sich in solchen Rodungsgebieten ansiedelten, gegen eine besondere Schutzabgabe. Bei den älteren Klöstern der Benediktiner wurden solche auf Königsgut errichteten Abteien überhaupt als sogenannte Reichsabteien, als Reichsgut, angesehen; bei den Cisterciensern im 12. Jahrhundert entwickelte sich eine königliche Schutzvogtei.

Aus der Herleitung von «forestis» aus dem lateinischen «foris» = aussenstehend, ergibt sich, dass es sich hier um ausserhalb der bebauten, in privatem Eigentum stehende, wohl vorwiegend mit Wald bedeckte Gebiete handelt, welche in den Quellen als «eremus» oder «desertum» bezeichnet werden. Hier stand dem König als Hoheitsrecht, als Regalrecht, «jus regale», das Verfügungs- und Aneignungsrecht zu. Auf solche dem König zur Verfügung stehende Ländereien zielt zweifellos schon die Vorschrift der Lex Burgundionum hin, welche bestimmt: «Wer vom König Land geschenkt erhalten will, soll mit einem Empfehlungsbrief seines Grafen kommen. Die Räte des Königs mögen den Brief entgegennehmen und prüfen und dem Bewerber, nach des Königs Befehl, die Schenkungsurkunde zuhanden desjenigen Richters ausfertigen, in dessen Bezirk (territorio) die Sache – das heisst das gewünschte Landstück – sich befindet.» (MGH. Lex. Burg., p. 122, c. 14.)

Wir erkennen so in der «Forestis» im Forst ein derartiges Waldgebiet, welches der König sich als Jagdgebiet vorbehalten, zur «forestis nostra» erklärt hat und über das er seinen «forestarius», in deutschen Urkunden Förster oder Forstmeister, in gewissen Gegenden auch Forst- oder Waldgraf genannt, gestellt. Das Amt wurde regelmässig an einen grösseren oder kleineren Herrn zu Lehen vergeben und so in den allgemeinen Lehensverband eingegliedert.

Als unmittelbares Königsgut genoss die «forestis» in der Regel auch die Immunität von der Gau- oder Landgrafschaft, so dass dem Forstmeister oder Waldgrafen, sofern er seinem Stande nach dazu befähigt war, neben der Aufsicht über die gesamte Forstnutzung, hohe und niedere Jagd, Holzhau, Rodung, Acheureum, Fischerei und Bodenschätze, auch die niederen und hohen Gerichte, namens des Königs, übertragen waren.

Die obengenannte Verordnung des «Capitulare de Villis» weist auf den nahen Zusammenhang der Forstis mit dem Königs-

hof, der «*curtis regis*» hin, als dessen Pertinenz wir den Forst bezeichnen dürfen, dem auch die Verwaltung und Aufsicht im Forst zugewiesen war und welchem der Forst wirtschaftlich in gewissen Belangen zu dienen hatte.

Ein Blick auf einige grosse Forstgebiete jenseits der heutigen schweizerischen Landesgrenzen vermag uns die Entwicklung der Rechtsverhältnisse in solchen Forstgebieten aufzuzeigen, während bei uns meist nur noch Spuren einstiger Zustände erkennbar sind.

Inmitten des breiten Waldgebietes, das sich an der Grenze des Teilreiches Ludwigs des Deutschen von den Vogesen im Süden bis in die Ardennen im Norden hinzog, in demjenigen Abschnitt, der heute als Hardgebirge die Haupterhebung der Pfalz bildet, vom Rhein aus eigentlich «hinter der Hard», dehnt sich das Waldgebiet von Kaiserslautern aus – es ist heute infolge der Besetzung nach dem Zweiten Weltkrieg weitgehend Militärgelände geworden. Das Gebiet wird in seiner ganzen Längenausdehnung von der alten Kaiser- oder Königsstrasse, der von Paris durch Lothringen über Metz nach Worms und Mainz führenden «*via regia*» durchschnitten. An dieser Königsstrasse lag schon zur Zeit der Karolinger die königliche «*curtis Lutra*». Nach dem Verzeichnis der königlichen Tafelgüter von 1064/65 leistete dieser Königshof acht Servitien, gleichviel wie die Pfalz zu Aachen, das heisst die höchste Quote. Der Name des Königshofs zu Lautern wurde schon früh auf den umliegenden *Forst* übertragen, der 1241 nach dem Reichssteuerverzeichnis 120 Mark «Steuer» einbringt. 1357 werden in einem Reichsspruch die Grenzen desselben festgelegt. Das «Reichsland» oder kurz das «Reich von Kaiserslautern» («*regnum Lutera*») umfasste damals 20 Dörfer und Höfe.

Im Jahre 1152 gründete Kaiser Friedrich I. die Pfalz zu Lautern, und Friedrich II. verlieh dem dabei entstandenen Marktflecken Stadtrecht. Dem vom König ernannten «Reichsschultheissen» unterstand von Anfang an nicht nur die Stadt Kaiserslautern, sondern auch das «Reich», und zwar sowohl in bezug auf die Verwaltung als für die hohe und niedere Gerichtsbarkeit. Auf der Burg befiehlt und richtet der Burggraf. Die Verteidigung derselben war mehreren adligen Burgmannen anvertraut, die auf Grund von Burglehen verpflichtet waren.

König Rudolf von Habsburg erhob die Stadt zur unmittelbaren Reichsstadt und vereinigte das Schultheissenamt mit der

von ihm errichteten Reichslandvogtei Speyer. Die Stadt wurde fortan von Bürgermeister und Rat verwaltet, während im «Reich» – stets gleichbedeutend mit dem alten Forstgebiet – die lokalen Amtmänner und die Inhaber der verschiedenen «Forstlehen» die niederen Gerichte samt Zubehörden versahen.

Das ganze «Kaiserslauterer Reich» wurde 1357 und 1375 von Kaiser Karl IV. an die Pfalzgrafen am Rhein verpfändet, blieb aber stets ein besonderes Amt, und es wurde streng darauf geachtet, dass die pfälzischen Beamten hier nur im Auftrag des Pfandherren und «an Statt des Reiches» zu verfügen hatten.

Der Kaiserslauterer Reichswald umfasst im späteren Mittelalter nur noch einen geringeren Teil der ehemaligen «Forestis Lutera», aus welcher die Könige schon seit der Karolinger Zeit an Kirchen und an weltliche Grosse ringsherum Stücke verschenkten. Wir weisen nur darauf hin, dass zur Zeit der Stauer in Lautern selbst ein Prämonstratenserstift entstand, dem später ein bedeutendes Stück des alten Forstes, der sogenannte «Stiftswald», gehörte. Keine 20 km nördlich der Pfalz hat sich im 12. Jahrhundert auch ein typisches «Rodungskloster», das Zisterzienserkloster Otterberg, festgesetzt.

Das Gebiet des «Forstes» Lautern war noch zur Zeit der Stauer als Jagdgebiet beliebt. Barbarossa unterhielt daselbst einen sogenannten Tiergarten zur Hegung von Hirsch und Reh. Daneben war hier noch bis ins 17. Jahrhundert hinein die Fischerei von grösster Bedeutung. Es folgten sich im Tal der Lauter oberhalb und unterhalb der Stadt Kaiserslautern etwa zwanzig Fischweiher, hier «Wöoge» genannt, die an die verschiedensten Inhaber verliehen waren und in Gruppen von je drei als Laichwöge, Speise- oder Aufzuchtwöge und als sogenannte Hauptwöge (aus denen die Fische entnommen wurden) der systematischen Fischerei dienten. Der eine dieser Wöge, der Kaiserwog, gehörte unmittelbar zur Burg und diente hauptsächlich dieser. Er war um 1600 mit bei 10 000 Karpfen, Hechten und sonst gemeinen Fischen besetzt.

Im Kaiserwog hatten die Burgmänner das Recht, während drei Tagen in der Woche zu fischen, sonst unterstand der Wog der Burgvogtei. Es versteht sich von selbst, dass in enger Verbindung mit diesen zahlreichen Weihern und Stauungen auch gewerbliche Anlagen, Mühlen und andere entstanden waren, von denen wieder der Burg, der Stadt und den Klöstern eine

oder mehrere zustanden und gegebenenfalls weiterverliehen wurden.

Neben Jagd und Fischerei spielte die Holznutzung eine grosse Rolle. Um 1600 sollen von der Stadt und andern im Walde Berechtigten bei 1000 Wagen Brennholz jährlich bezogen worden sein. Ausser der Burg, der Stadt und des Fiskus waren am Reichswald zur Nutzung berechtigt die Reichsgenossen der auswendig und inwendig des «Reichs» gesessenen Herren und Untertanen oder der darin gelegenen Dörfer. Zu dieser Waldnutzung gehörte neben dem Holzhau für Brenn- und Bauzwecke auch die Waldweide, namentlich die Schweinemast.

Der Reichsschultheiss, die Amtmänner der niederen Gerichte und die Inhaber der «Forsthuben» haben gewisse Vorrechte in der Waldnutzung. Einzelheiten über diese Dinge gibt der Reichspruch vom Jahre 1357 und geben eine ganze Reihe von Weistümern bis ins 18. Jahrhundert. Daraus nur einiges:

Die Bewohner des «Reiches» (im engeren Sinne) sind «gefreiet, doch sind sie schuldig dem riche (hier im bekannten allgemeinen Sinne) zu dienen zu sinen nöten», sobald diese Dienste gefordert werden. Das Reich ist berechtigt, Amtleute zu setzen nach seinem Willen. Dem Reiche stehen im Walde zu der Wildbann und die Fischerei in den fliessenden Wässern. Wer jagt oder fischt ohne Erlaubnis, leistet 30 sh. Busse. Kommt der Kaiser nach Lautern, so stehen ihm alle Wege offen im «Reich», und er darf überall fischen und jagen nach seinem Willen; sobald er aber fortgeht, fällt aller Nutzen wieder dem Inhaber zu. Kommt der Kaiser oder der König nach Lautern, so schuldet ihm jedes Haus in des «Reiches» Lande, der Mann gehöre an, wem er wolle, 1 Vinzel Haber und 1 Huhn.

Später bezog der Pfandherr – das heisst der Pfalzgraf am Rhein – von jedem, der im Gebiet wohnt, «Wasser und Weide geniesst, Feuer und Flamme hält», jährlich 1 Malter Rauch- oder Futterhaber und 1 Fastnachtshuhn oder 6 Pfg., daneben Frondienste nach alter Gewohnheit; auch muss man dem Pfalzgrafen zu Reisen dienen. Für die Eichelmast wird für jede Sau eine Abgabe von 2–6 Pfg. erhoben. Schultheiss, Förster, Schöffen, Gerichtsweibel und Pfarrer, aber auch kranke oder schwangere Frauen sind von dieser Abgabe (Dehm) befreit, ebenso haben sie freie Fischnutzung. Ins «Reich» und aus dem «Reich» in die benachbarten Bezirke – ehemals Bestandteile des «Forstes» – gilt der freie Zug.

Zur Rodung des Gebietes wurden an die erwähnten Klöster schon im 12. Jahrhundert grössere Waldbezirke abgetreten und ausserdem an weltliche Herren einzelne «Hufen» (Grundstücke), die sogenannten «Forsthuben», als Lehen verliehen, aus welchen im Laufe der Zeit eine ganze Anzahl selbständiger Lehensherrschaften innerhalb des Forstgebietes entstanden, welche über die niedere Gerichtsbarkeit verfügten und zur Burg in Lautern im Burglehensverhältnis standen.

Alle Berechtigten am «Forst» und Reichswald: Beamte, Förster, Bewohner der Dörfer und Höfe des Bezirkes, die Stadt Kaiserslautern, die Inhaber der Forsthuben und die Klöster, bildeten eine Reichswaldgenossenschaft, die noch im 19. Jahrhundert bestand und staatlich anerkannt wurde.

Noch in jüngster Zeit soll die Gemarkung Kaiserslautern etwa 9064 ha – wovon rund 200 ha bebaut und etwa 8500 ha Wald – umfasst haben. Für die Bedeutung der Fischerei in der Gegend zeugt das Wappen der Stadt Kaiserslautern, welches einen mit einem aufrecht stehenden Karpfen oder Hecht belegten Pfahl zeigt.

Wir beschränken uns auf das eine angeführte Beispiel; solche liessen sich in beliebiger Zahl vermehren, wobei wir überall ähnliche Verhältnisse vorfinden. Es seien hier unter den vielen nur die folgenden erwähnt: der Heilige Forst zu Hagenau im Unterelsass, das «Reich von Ingelheim» mit dieser alten karolingischen Pfalz als Mittelpunkt, die sogenannte «Dreieich» im weiten Waldgebiet zwischen Rhein und Unterlauf des Mains, das einst dem Schultheissen von Frankfurt am Main – auch dies ein alter Königshof – unterstellt war. Im Norden von Frankfurt finden wir den Frankfurter Königswald und weiterhin im Waldgebiet des Spessart die Forste von Gelnhausen und Büdingen im ehemaligen römischen Dekumateland, das als solches zum Königsland geworden war. Im riesigen Waldgebiet zwischen Rhein und Maas erwähnen wir noch – um abzuschliessen – den Forst oder das «Reich» von Aachen mit dieser einstigen Pfalz Karls des Grossen, nebst dem Königshof von Düren als Verwaltungszentren.

Inmitten des weiten, aus den Urkunden und der Überlieferung bekannten unmittelbaren Königslandes im Westen Berns, auf dem von den tiefeingeschnittenen Flussläufen von Aare, Saane und Sense umschlossenen Hochplateau zwischen Bümpliz,

dem einstigen «hof des Reiches», der «Curia imperii de Bimpliz» und der nicht allzu fernen alten Reichsburg Laupen breitet sich noch heute der sogenannte Forstwald, die ehemalige «forestis», aus. Neben dem geschlossenen Waldbesitz der Burgergemeinde Bern von etwa 4500 Jucharten befinden sich im ganzen einstigen Forstbezirk noch weitere Waldungen in den Gemeinden Mühleberg, Frauenkappelen, Neuenegg und Laupen.

In unserer Arbeit über den «Königshof Bümpliz» (in Festschrift für E. Welti, Aarau 1937) haben wir versucht, den «Forst» als Zubehör dieser «curtis regis» – nach Analogie in zahlreichen deutschen Forstgebieten, wo sich die Verhältnisse zum Teil bis ins 19. Jahrhundert erhalten haben – aufzuzeigen und dort bereits auf Erscheinungen und Rechtsverhältnisse hingewiesen, welche das Gebiet als «Forestis» zu charakterisieren vermögen.

Bümpliz ist zu Beginn des 11. Jahrhunderts als hochburgundisches Königsgut, als Königshof erkennbar. In den Jahren 1019 und 1025 urkundet daselbst König Rudolf III. zugunsten der königlichen Familienklöster Sels im Elsass und St-Maurice im Wallis. Die «Curia imperii de Bimpliz» begegnet uns als solche erst spät, erst 1306 in einer Schenkungsurkunde eines gewissen Thüring von Bümpliz, der dortige Eigengüter und Reichslehen an das Kloster Fraubrunnen vergibt. Bereits im Jahre 1345 verkauft Richard von Maggenberg, curatus zu Belp, diesen Hof mit Gericht, Twing und Bann, mit Zinsen und Diensten und allem Zubehör, wie ihn König Rudolf von Habsburg seinem Vater Ulrich von Maggenberg verpfändet hatte, dem Deutschordenshaus zu Köniz. Zu Ende des 14. Jahrhunderts ist der Berner Schultheiss Petermann von Krauchtal im Besitz der Herrschaft Bümpliz und vererbt sie weiter an die Familie von Erlach. Die Herrschaft erhielt sich als private Twingherrschaft im Besitz verschiedener bernischer Patrizierfamilien bis ins 19. Jahrhundert.

Ein geometrischer Plan von P. Willomet vom Jahre 1688, verfasst auf Grund eines Weistums von 1485 und einer Marchbeschreibung von 1508, zeigt uns den Bestand der Herrschaft Bümpliz in dieser Zeit; sie umfasst noch bedeutende Teile des Forstwaldes.

Wir haben so den Königshof Bümpliz als solchen erst zu einer Zeit kennengelernt, da er bereits vom Reiche veräussert und entfremdet war und seine ursprüngliche Bedeutung und Stellung als «curia imperii» oder «curtis regis» wohl längst zugunsten der

am Westrand des Forstgebietes gelegenen Reichsfeste Laupen eingebüsst hatte.

Die Burg Laupen, im 10. Jahrhundert am Westrand des Forstes zum Schutze des dortigen Flussüberganges errichtet, war hochburgundisches Königsgut. In den Jahren 1014 und 1029 urkundet König Rudolf III. († 1032) daselbst. Die Burg erscheint im 13. Jahrhundert, vermutlich aus der Erbschaft der zähringischen Rektoren in Burgund, als Reichslehen im Besitz der Grafen von Kiburg. Stadt und Burg Laupen bildeten das vorzügliche Streitobjekt in den Kämpfen Rudolfs von Habsburg und Peters von Savoyen um die Vormacht im Lande.

Im 13. Jahrhundert galt der Forst zum grössten Teil als Zubehör der Reichsburg Laupen. In der Handfeste vom Jahre 1218 übergab Kaiser Friedrich II. der Stadt Bern «communitate et usufructum» – deutsch: «gemeinsami und ehafti» –, das heisst Anteil und Nutzung am Forst. Damit erhielt die Stadt keine anderen Rechte im Wald, als sie die älteren im Forstgebiet angesiedelten Leute und Dörfer – auch sie, wie Bern, auf Reichsboden entstanden – bereits besassen, entsprechend den Rechten zum Beispiel der Dörfer usw. im «Reich» von Kaiserslautern.

Eine Woche nach dem Tode König Albrechts, am 8. Mai 1308, übergab Otto von Strassberg, Reichlandvogt in Burgund mit Sitz zu Laupen, diese Burg mit allen zugehörigen Rechten zu des Reiches Händen der Stadt Bern bis zur Neuwahl eines Königs zu vorläufiger Schutzherrschaft, und im Jahre darauf – nach der Wahl Heinrichs VII. – gelobt Otto von Strassberg die Stadt Bern in ihrer Handfeste und in ihren Rechten im Forst, «wie sie die nun begriffen hat» zu schützen. 1310 verpfändete der König Burg und Stadt Laupen an Otto von Grandson, und 1324 ging die nicht eingelöste Pfandschaft durch Kauf in den Besitz der Stadt Bern über. Erst jetzt gelangte so Bern in das endgültige Eigentum des Forstes mit allen Rechten und Zubehörden, wie sie damals dem Reiche noch zustanden. Von da an verfügte der Rat in Bern in allen Belangen, des Forstes, seit 1388 auch kraft der erworbenen Landeshoheit.

Unser verehrter Jubilar, Herr Professor Dr. Rennefahrt, hat in seiner verdienstvollen Arbeit: «Beiträge zur Geschichte der Besiedelung und Wirtschaftslage des Forstes und seiner näheren Umgebung» (Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern,

XL. Band, S. 128) die Rechtsverhältnisse des Forstgebietes eingehend behandelt. Es steht uns demnach nicht zu, uns hier über diese Belange neuerdings auszulassen. Wir schliessen daher mit dem Hinweis auf die gegebene Darstellung der Verhältnisse im «Reich zu Kaiserslautern» und mit dem Dank an den Jubilar für seine dem Verfasser dieser Arbeit seit Jahren stets erwiesene Beihilfe und Förderung bei seinen Studien über das Reichsgut im Bernbiet.

Literatur:

- Thimme, Herm.*, Forestis, Königsgut und Königsrecht nach den Forsturkunden vom 6. bis 12. Jahrhundert (Archiv für Urkundenforschung, Bd. 2, 1907).
Prou, M., La forêt en Angleterre et en France (Journal des Savants, N.S. vol. 15, 1915).
Gareis, Carl, Die Landgüterordnung Kaiser Karls des Grossen, Einleitung und Text, Berlin 1895.
Zink, Th., Kaiserslautern in Vergangenheit und Gegenwart, Kaiserslautern 1914.
Kraft, Rud., Das Reichsgut im Wormsgau (Quellen und Forschungen zur hessischen Geschichte, Bd. XVI, Darmstadt 1934).
Kaspers, Heinrich, Comitatus nemoris, die Waldgrafschaft zwischen Maas und Rhein, Aachen 1957.
Für weitere Literatur und Quellen sei verwiesen auf:
Schmid, B., der Königshof Bümpliz (Aarau 1937, Anmerkungen).